

# **Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Discountermärkten in der Größe von 800 – 2.000 m<sup>2</sup> in Schleswig-Holstein**

Stand: August 2010

## **Allgemeines**

Die in Deutschland verbreitete Bauweise mit wirtschaftlich optimierten Nagelplattenbindern beim Bau von Verbrauchermärkten führt, insbesondere für den abwehrenden Brandschutz, zu einem sicherheitstechnischen Problem (dies wird durch mehrere Brandfälle in Deutschland belegt). Gemäß den Anforderungen der Landesbauordnung sind keine Anforderungen bezüglich der Feuerwiderstandsfähigkeit an die Nagelplattenbinder-konstruktion zu stellen. Aufgrund der relativ großen Spannweiten ist im Brandfall mit einem frühzeitigen Versagen der Dachkonstruktion und damit einem Einsturz zu rechnen. Aufgrund nicht vorhandener Verordnungen oder Brandschutzmusterkonzepte für Verbrauchermärkte mit Verkaufsflächen zwischen 800 und 2000 m<sup>2</sup> kommt es in den einzelnen Kreisen trotz gleicher gesetzlicher Grundlagen zu tatsächlich unterschiedlichen Bauausführungen.

Die notwendige Vereinbarkeit der möglichst kostengünstigen Bauausführung mit den Schutzziele gemäß §§3 und 15 LBO führt zu Konflikten, insbesondere beim vorbeugenden Brandschutz.

Es handelt sich bei den o. a. Gebäuden um Sonderbauten i. S. des §51(2) Ziffer 4 LBO der Gebäudeklasse 3. Gemäß § 29 der Landesbauordnung sind an Wände, die nicht tragend sind, keine brandschutztechnischen Anforderungen zu stellen. Da nichttragende Außenwände auch die Brandausbreitung auf oder von anderen Gebäuden verhindern sollen, wird vorgeschlagen, analog zur VkVO mindestens feuerhemmende Wände zu fordern.

Eine Brandabschnittsbildung i. S. des 31 LBO ist analog zur VkVO §6 (1) 3. (max. 3000 m<sup>2</sup>) unter Berücksichtigung kürzerer Rettungswege nicht erforderlich.

Da an Decken und Dachkonstruktion keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit zu stellen sind, erübrigen sich Anforderungen an die Rauch- und Wärmeableitung (wirkungsvoller Einsatz der Feuerwehr selten möglich). Mindestmaßnahmen zur Rauchableitung und Unterstützung der Feuerwehr im Zuge eines Entstehungsbrandes unter Einsatz der Druckbelüftung ergeben sich oft schon aus den vorhandenen Öffnungen.

Dies widerspricht nicht den Anforderungen des § 15 LBO. Gemäß dem Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht - „Rettung von Personen“ und „wirksame Löscharbeiten“- bauordnungsrechtliche Schutzziele mit Blick auf die Entrauchung- sind Löscharbeiten auch dann wirksam, wenn die Brandausbreitung erst an den klassischen Barrieren des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes, wie z. B. der Brandwand, gestoppt werden können.

Innerhalb der Verkaufsfläche soll entgegen den Anforderungen des §37(1) Ziffer 3 (Nutzungseinheiten > 200 m<sup>2</sup>) in Anlehnung an die VkVO auf notwendige Flure verzichtet werden.

Um dem Schutzziel der selbständigen Personenrettung möglichst nahe zu kommen, wird vorgeschlagen, die maximale Rettungsweglänge analog zur Verkaufsstättenverordnung auf 25 m zu begrenzen oder die Möglichkeit zu eröffnen, durch Interpolation abhängig von der Verkaufsfläche eine Rettungsweglänge zwischen 25 und 35 m zu errechnen.

Um die Brandentstehung durch den Betrieb elektrischer Anlagen insbesondere im Dachraum zu minimieren, wird vorgeschlagen, die elektrischen Anlagen grundsätzlich mit Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom  $\leq 30$  mA auszustatten.

Zur frühzeitigen Einleitung einer erforderlichen Räumung sollte ein Entstehungsbrand im Dachraum frühzeitig detektiert und in geeigneter Weise während des Betriebes angezeigt werden.

Alternativ zu dem in den Auflagen vorgeschlagenen Schild im Eingangsbereich wäre auch eine abgespeckte Form eines Feuerwehrplanes denkbar.

In der Brandschutzordnung muss die Schulung der Mitarbeiter hinsichtlich einer im Brandfall erforderlichen Räumung beschrieben werden.

Die nachfolgend ausgeführten Auflagenvorschläge sollen dem vorbeugenden Brandschutz und damit den Bauaufsichtsbehörden als Entscheidungshilfe dienen.

### **Geltungsbereich**

Die Handlungsempfehlungen gelten nur für freistehende, erdgeschossige Verbrauchermärkte mit **Verkaufsflächen** von 800 – 2.000 m<sup>2</sup>, bei denen die Abstandsflächen nach §6 LBO eingehalten werden.

### **Schutzziel**

Die in dieser Empfehlung beschriebenen Verbrauchermärkte sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass eine frühzeitige Branderkennung und Alarmierung erfolgt und die Personen, die sich im Gebäude aufhalten, innerhalb weniger Minuten nach dem Brandausbruch, d. h., noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr, in Sicherheit bringen können.

### **Bauliche Anforderungen**

1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h für eine Löschdauer von mindestens 2 Stunden bereitzuhalten.
2. An mindestens zwei Seiten des Gebäudes sind Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrentwicklungsflächen nach der „Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14090) vorzusehen.
3. Die Außenwände sind mindestens im Feuerwiderstand F30 herzustellen.

4. Die Decken müssen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden.
5. Von jeder Stelle eines Verkaufsraumes muss ein Hauptgang in höchstens 10 m Entfernung erreichbar sein.
6. Hauptgänge müssen mindestens 2,0 m breit sein. Sie müssen auf möglichst kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie führen.
7. Das Lager muss mindestens einen eigenen Ausgang haben.
8. Sollen die Fenster im Personalbereich vergittert werden, ist mindestens ein Gitter so herzustellen, dass es von innen mit einem einzigen Griff in voller Breite geöffnet werden kann. Das Fenster muss ein Öffnungsmaß von mindestens 90 x 120 cm im Lichten freigeben.
9. Die Ausgänge müssen eine Breite von mindestens 1,0 m haben.
10. Die Ausgänge müssen insgesamt eine Breite von mindestens 0,30 m je 100 m<sup>2</sup> der Flächen der Verkaufsräume haben.
11. Türen, die ins Freie führen, dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen und keine Schwellen haben. Sie müssen während der Betriebszeiten von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.
12. Jeder Verkaufsraum muss mindestens 2 Ausgänge haben, die ins Freie führen. Für Aufenthaltsräume von nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> genügt ein Ausgang.
13. Es müssen mindestens 3 bauliche Rettungswege mit einer maximalen Rettungsweglänge von 25,00 m vorhanden sein.
14. Schiebetüren dürfen in Rettungswegen nur eingebaut werden, wenn sie der „Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen - Fassung Dezember 1997“ entsprechen.
15. Durch netzunabhängig beleuchtete Sicherheitszeichen gemäß DIN 4844 ist auf die Lage der Notausgänge und den Verlauf der Rettungswege hinzuweisen.
16. Der Dachraum ist durch eine Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833-2 zu überwachen. Der Brandalarm ist an einer zentralen und überwiegend besetzten Stelle optisch und akustisch anzuzeigen.
17. Verkaufs- und Lagerräume müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen erhalten, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen.

18. Für die Kräfte der Feuerwehr ist im Eingangsbereich ein rot umrandetes Schild mit der Aufschrift „Keine Feuerwiderstandsklasse“ gut sichtbar anzubringen.
19. Es ist im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 herzustellen.
20. Durch den Betreiber ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Der Betreiber hat eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 mit Schwerpunkt der Evakuierung des Verkaufsraumes im Gefahrenfall aufzustellen und bekannt zu machen.  
Das Personal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Betriebsvorschriften zu unterweisen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen.